

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1085 - 1086

Ist die Klage gegen einen Gerichtsvollzieher, welcher im Auftrage des Klägers eine Sache verkauft hat, auf Herausgabe des Kaufpreises unbedingt revisibel?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

geheimniß zu schützen und der des § 383 Ziff. 5 C.P.D., Vertrauenspersonen gegen Gewissenszwang und Widerstreit der Pflichten zu sichern, würde zum größten Theile vereitelt werden, wenn es jedem Dritten gestattet wäre, die in jenen Gesetzesstellen Bezeichneten zwar nicht zur Kundgabe unmittelbar anvertrauter Thatfachen, wohl aber zur Offenbarung solcher Wahrnehmungen, eigener Handlungen und Erklärungen zu zwingen, die mit ersteren im engsten Zusammenhange stehen und mehr oder minder sichere Schlußfolgerungen auf sie und die gesammte Sachlage zulassen.

So haben sich denn auch wiederholt Entscheidungen des R.G. ebenso wie die Rechtswissenschaft im Sinne des angefochtenen Zwischenurtheils und der vorstehenden Ausführungen ausgesprochen (vergl. Beschluß des IV. Civils. des R.G. IV. 159/93 vom 2. November 1893, abgedruckt bei Gruchot Bd. 38 S. 497, Beschluß des V. Civils. des R.G. V. 94/95 vom 9. Oktober 1895, abgedruckt in der Jur. Wochenschr. 1895 S. 519 Nr. 7, Gaupp C.P.D. § 383 Bd. 2 S. 826, Petersen-Anger C.P.D. § 383 Note 5).

Nr. 113.

Ist die Klage gegen einen Gerichtsvollzieher, welcher im Auftrage des Klägers eine Sache verkauft hat, auf Herausgabe des Kaufpreises unbedingt revidibel?

C.P.D. § 547. Preuß. Ausf. Ges. z. Ger. Verf. G. § 39.

(Urtheil des Reichsgerichts (VI. Civilsenat) vom 17. März 1902 in Sachen des Gerichtsvollziehers B., Beklagten, wider Sch., Kläger. VI. 443/1901.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin ist als unzulässig verworfen.

Entscheidungsgründe:

Da die Klage nur auf Zahlung von 90 M. gerichtet ist, so erscheint die Revision nach § 546 Abs. 1 C.P.D. als unzulässig, wenn es sich nicht etwa um einen Anspruch gegen einen Beamten wegen Ueberschreitung seiner amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen handeln sollte; denn in solchem Falle müßte allerdings nach § 547 Nr. 2 C.P.D. in Verbindung mit § 70 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsges. und § 39 Abs. 1 Nr. 3 des preuß. Ausführungsges. zu dem letzteren die Revision zugelassen werden.

Der Beklagte ist nun, als Gerichtsvollzieher, zweifellos Beamter. Unter den im § 70 Abs. 3 Ger. Verf. Ges. bezeichneten Ansprüchen

gegen Beamte sind, wie das Reichsgericht laut der Entscheidungen in *Civils.* Bd. 40 S. 202 f. ausgesprochen hat, alle Ansprüche wegen Verschuldens im amtlichen Verhalten zu verstehen. Der Kläger ist allerdings Auftraggeber des Beklagten und klagt aus dem Auftrage, so daß die privatrechtlichen Grundsätze dieses Vertrags hier Anwendung finden, und insbesondere nach der Rechtsprechung des R.G. die Subsidiarität der Haftung, wie sie im § 91 preuß. A.L.R. II. 10 bestimmt ist, hier nicht Platz greift (vergl. *Entsch.* in *Civils.* Bd. 16 S. 397 ff. und Bd. 18 S. 390 f.). Aber das würde an sich nicht hindern, die Revision trotz der geringen Beschwerdesumme für zulässig zu erklären, wenn hier Schadensersatz wegen Verschuldens im amtlichen Verhalten verlangt würde; vergl. *Entsch.* des R.G. in *Civils.* Bd. 17 S. 332 ff. und Bd. 18 S. 389 ff. und *Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechtes*, Bd. 31 S. 1166 und Bd. 41 S. 1192 f.

Geklagt ist nun hier aus einem Auftrage zur freiwilligen Versteigerung eines Billards. Die Uebernahme solcher Aufträge gehört in der That nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 preuß. Ausführungsges. zum Ger. Verf. Ges. zu den Amtsgeschäften der Gerichtsvollzieher. Allein hier handelt es sich nicht um einen Anspruch auf Schadensersatz für pflichtwidriges Verhalten bei Ausführung dieses Auftrags, sondern um einen gewöhnlichen Anspruch aus dem Auftragsverhältnis auf Herausgabe eines Gegenstandes, den der Beklagte als Beauftragter für den Kläger unter sich gehabt haben soll, nämlich des Billards. Da der Kläger selbst das Billard erstanden hatte, so würde der Anspruch auf Rückgabe desselben gegen Verichtigung der Gebühren und Auslagen des Beklagten an die Stelle des Anspruchs auf Auszahlung des Versteigerungserlöses unter Abzug dieser Gebühren und Auslagen getreten sein, der sonst einem Auftraggeber in der Lage des Klägers zustehen würde. Der Streit dreht sich hauptsächlich nur darum, ob der Beklagte dem Kläger das Billard schon zurückgegeben hat oder nicht. Daß nicht auf Herausgabe des Billards selbst geklagt ist, sondern auf Zahlung des Werthes desselben, begründet keinen Unterschied; denn das ist nur deshalb geschehen, weil schon feststand, daß der Beklagte das Billard in natura herauszugeben nicht mehr im Stande sei. In Fällen der in Frage kommenden Art ist nach der Rechtsprechung des R.G. die Revision, wenn die Beschwerdesumme nicht 1500 M. übersteigt, nicht zuzulassen (vergl. *Entsch.* in *Civils.*, Bd. 20 S. 388 ff. und Bd. 32 S. 373 f.